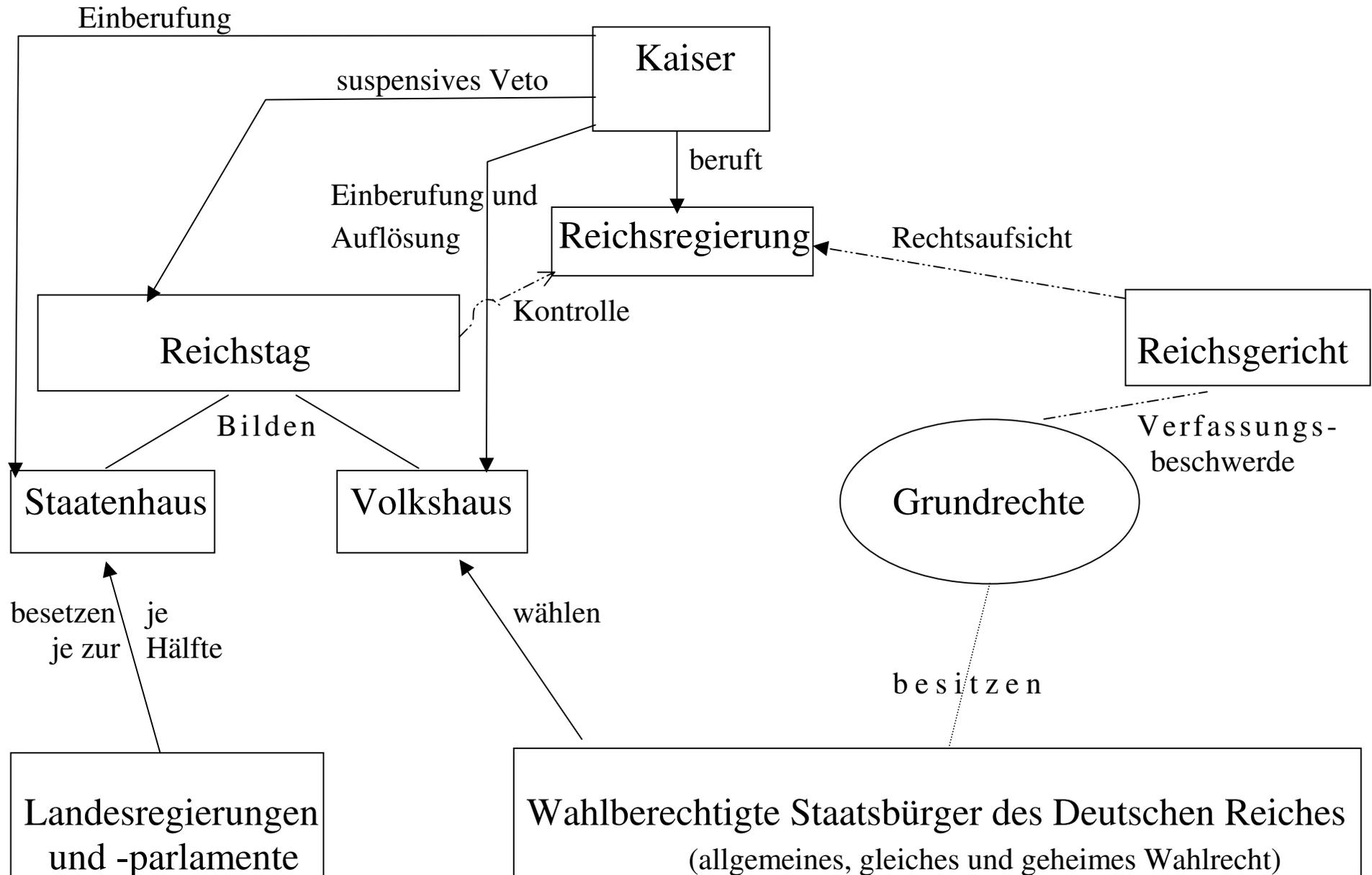


Die Paulskirchenverfassung (28. März 1849 – nicht in Kraft getreten)



Die Paulskirchenverfassung (28. März 1849 – nicht in Kraft getreten)

INHALTE:

- Deutsches Reich als konstitutionell-monarchischer Bundesstaat (ohne Österreich)
- umfangreicher und wegweisender Grundrechtskatalog
- starke Verfassungsgerichtsbarkeit
- Zusammenwirken von Kaiser und Reichstag bei der Gesetzgebung (Initiativrecht beider Kammern und des Kaisers)
- weitgehende Unabhängigkeit des Kaisers, durch alleinige Kabinettsbildung, Oberbefehl über das Heer, außenpolitische Zuständigkeit, Notstandsgewalt
- Aufhebung der Standesunterschiede

HISTORISCHER KONTEXT:

- Unruhen in weiten Teilen des Deutschen Bundes (und Europas) zwingen die Landesherren zu Zugeständnissen in der liberalen und der nationalstaatlichen Frage
- In Frankfurt (Sitzungsort des Bundestags) tagt – vorbereitet durch das Vorparlament und bundesweite Wahlen – ab dem 18. Mai 1848 die Nationalversammlung zur Erarbeitung einer Reichsverfassung und provisorischer Übernahme der Reichsgewalt
- Im Dezember des Jahres 1848 wird vorab der Grundrechtsteil der künftigen Verfassung verabschiedet
- Zugleich führen Erfolge der Gegenrevolution zum Machtverlust der Versammlung
- Der König von Preußen lehnt die ihm nach Verabschiedung der Verfassung angetragene Kaiserwürde des Deutschen Reiches ab
- Die Nationalversammlung löst sich endgültig auf

BEDEUTUNG:

- Vorbild aller späteren deutschen Verfassungen
- Bewirkt einen Modernisierungsschub im gesamten Deutschen Bund